

Aus der Gemeinderatsitzung am 28.05.2025

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 30.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Personalentscheidungen**

- (Wieder-)Einstellung der Erzieherinnen Melanie Groß (zum 01.04.2025) und Jasmin Büche (zum 01.05.2025).
- Frau Natalia Kartashova wird als neue Reinigungskraft für die Grundschule zum 01.05.2025 eingestellt.

- **Grundstücksangelegenheit:**

Zustimmung zum Erwerb des Areals der Fa. Karl Schanz.

Bauantrag; Neubau eines Carports mit Container als Fahrradschopf auf Flst.-Nr. 524 und 524/1 in der „Mettinger Straße 28 + 28a“

Das Grundstück liegt im so genannten nicht überplanten Innenbereich (kein Bebauungsplan vorhanden) und muss daher nach § 34 BauGB beurteilt werden, d.h. das Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung seiner Umgebungsbebauung anpassen.

Vom Gemeinderat wurde dem Bauantrag einstimmig zugestimmt.

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten

Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen für den Bereich „Solarpark“, Gemeinde Eggingen (Gemarkung Eggingen)

1. Aufstellungsbeschluss der 5. punktuellen Änderung gemäß § 2 (1) BauGB

2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der Flächennutzungsplan der VVG Wutöschingen – Eggingen vom 20.07.2006 soll im Rahmen einer 5. punktuellen Änderung angepasst werden. Anlass ist die geplante Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich von Eggingen auf insgesamt ca. 15 ha (Solarfeld 1: ca. 5,6 ha / Solarfeld 2: ca. 9,4 ha), derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Änderung schafft die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die spätere Aufstellung von Bebauungsplänen. Die Standortauswahl erfolgte auf Basis eines vom Gemeinderat am 24.07.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Steuerung von Photovoltaikprojekten. Beide Flächen gelten als geeignet und liegen außerhalb sensibler Naturbereiche, mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung. Die Erschließung ist über vorhandene Wege möglich, die Netzeinspeisung über das ca. 3 km entfernte Umspannwerk Wutöschingen vorgesehen.

Ein zentrales Thema im Rahmen der Planung ist die Lage beider Solarflächen ganz bzw. teilweise innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II, was eine besondere rechtliche und fachliche Sensibilität erfordert.

Das „Solarfeld 1“ befindet sich vollständig in der Schutzzone II der „Eichtalquelle“, während das „Solarfeld 2“ randlich die Schutzzone II der „Grundloch- und Ehrentalquellen“ der Gemeinde Wutöschingen berührt. Grundsätzlich gilt in diesen Bereichen ein Bauverbot, von dem jedoch in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann – vorausgesetzt, es liegt kein Risiko für die Trinkwasserversorgung vor. Die Gemeinde Eggingen sieht diese Voraussetzung in beiden Fällen als erfüllt an.

Die „Eichtalquelle“ („Solarfeld 1“) wird seit der Umstrukturierung der Wasserversorgung im Jahr 2000 nicht mehr genutzt und spielt laut Strukturgutachten voraussichtlich auch langfristig keine zentrale Rolle, da ein Anschluss an den Tiefbrunnen der Gemeinde Hallau (Schweiz) hergestellt werden soll. Für Solarfeld 2 liegt der betroffene Bereich nur randlich innerhalb der Schutzzone der „Grundloch- und Ehrentalquellen“ der Gemeinde Wutöschingen. Zudem plant

die Gemeinde Wutöschingen den Anschluss an eine alternative Wasserverteilung mit neuer Verbindungsleitung. Für beide Flächen sind detaillierte Schutz- und Vorsorgemaßnahmen geplant, etwa schadstofffreie Bauweisen, baubegleitende Überwachung, Verzicht auf wassergefährdende Stoffe im Schutzgebiet sowie spezielle Anforderungen an die technische Ausstattung. Die betroffenen Landwirte wurden einbezogen; eine existenzielle Gefährdung der Betriebe besteht nicht. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Hochrhein-Bodensee.

Der Gemeinderat Eggingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 für die beiden Solarfelder 1 und 2 dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Eggingen-Nord“ (Solarfeld 1) sowie „Eggingen-Süd“ (Solarfeld 2) mit Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Nach ausführlicher Vorstellung der Thematik durch den Vorsitzenden und anschließender Diskussion, wurden vom Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat fasst gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans als Vorberatung für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen – Eggingen (Beschluss: 8 zu 1 Stimmen, 1 Enthaltung).
2. Der Gemeinderat billigt als Vorberatung für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft den Vorentwurf der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans vom 02.06.2025 (Beschluss: 8 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen).
3. Der Gemeinderat beschließt als Vorberatung für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen – Eggingen die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Beschluss: 8 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung; Behandlung des Jahresergebnisses 2024

Für in Form eines Regiebetriebes geführte Betriebe gewerblicher Art (BgA) besteht die Möglichkeit, Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zuzuführen. In diesem Fall kommt es nicht zu einer Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt, die der Kapitalertragsteuer unterliegen würde. Die Finanzverwaltung hat die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert. Danach genügt zur Rücklagenbildung bei Regiebetrieben jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital, unabhängig davon, ob dies in Form der Zuführung zu den Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Rücklagenbildung ist jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen. Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates erfolgen. Die Beschlussfassung muss jedoch innerhalb einer Frist von 8 Monaten ab dem jeweiligen Ende des Jahresabschlusstichtages für den Regiebetrieb (31.12.) erfolgen.

Da der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des BgAs Wasserversorgung voraussichtlich erst nach Ablauf des Monats August 2025 festgestellt wird, bedarf es eines bis zum 31. August 2025 zu ergehenden Gemeinderatsbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn des BgA Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 steuerlich einer Rücklage zugeführt wird.

Nach Erörterung der Thematik durch Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, soweit für den Regiebetrieb/Betrieb gewerblicher Art

(BgA) Wasserversorgung gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31.12.2024 ein Gewinn ausgewiesen wird, wird der Gewinn steuerlich in voller Höhe dem Eigenkapital (durch Gewinnvortrag oder Rücklagenbildung) zugeführt und entsprechend ausgewiesen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird.

Beratung und Verabschiedung der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2025

Von Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner wurde dieser TOP wie folgt dargestellt:
Nach § 82 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde u.a. eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen des Finanzaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wurde vom Gemeinderat am 22.01.2025 verabschiedet und deren Gesetzmäßigkeit von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2025 bestätigt.

Zwischenzeitlich hat sich für die Gemeinde die unvorhergesehene und einmalige Möglichkeit ergeben, das Areal der ehemaligen Baufirma Karl Schanz zu erwerben. Der Kaufpreis des nur im Ganzen zu erwerbenden Areals beläuft sich auf rd. 2,17 Mio. Euro. Da die Finanzierung dieser Investition nicht komplett aus Eigenmitteln möglich ist, wird die Aufnahme eines Kredits erforderlich. Im Haushaltssplan 2025 sind die Auszahlungen für diese Investition bisher nicht veranschlagt, zudem enthält die Haushaltssatzung 2025 keine Kreditermächtigung. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Der Erwerb des Areals „Karl Schanz“ bietet der Gemeinde für die Zukunft einzigartige Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. So soll der Bauhof und die Freiwillige Feuerwehr in dieses Areal umgesiedelt werden. Dadurch werden im Haushaltssplan 2025 bisher veranschlagte Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen für den Bauhof und die Feuerwehr hinfällig.

Die sich aus dem Erwerb des Areals „Karl Schanz“ ergebenden Änderungen wurden in die Nachtragsplanung aufgenommen. Daneben zeichnen sich Ertragsausfälle bei der Gewerbesteuer ab, die ebenfalls im Nachtragshaushaltssplan dargestellt werden.

Zur Finanzierung und Sicherung der Liquidität ist in der Nachtragshaushaltssatzung 2025 eine Kreditermächtigung in Höhe von 1.000.000 Euro ausgewiesen.

Im Ergebnishaushalt führen die veranschlagten Veränderungen zu einer Verringerung des Defizits beim ordentlichen Ergebnis von 401.989 Euro auf 341.549 Euro.

Im Finanzaushalt erhöht sich der Finanzierungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 17.161 Euro auf 108.601 Euro. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit erhöht sich von 437.450 Euro auf 2.552.450 Euro. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 28.828 Euro ändert sich aufgrund der veranschlagten Kreditaufnahme in einen Finanzierungsmittelüberschuss in Höhe von 958.672 Euro.

Frau Baumgartner stellte noch die Entwicklung des Schuldenstandes und der liquiden Mittel sowie die mittelfristige Finanzplanung dar.

Einstimmig wurde vom Gemeinderat die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Verschiedenes Bekanntgaben Anträge/Anfragen

Bekanntgaben:

Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, 26.06.2025, um 19.00 Uhr statt.

Anträge/Anfragen:

- Es wurde angeregt, die Gemeindestraßen sowie die Wegeränder mit dem Kehrbesen des Bauhofes zu reinigen.
- Weiter soll geprüft werden, ob vorhandene Schadstellen im Asphalt (Schlaglöcher) im Bereich des „Buchenlohwegs“ gegebenenfalls durch die Firma Pflasterbau Kaiser, Klettgau, aufgefüllt werden können. Die Firma Kaiser ist aktuell im Rahmen des Glasfaserausbau im Auftrag der Firma Stiegeler in Eggingen tätig.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Es waren keine Bürgerinnen/Bürger anwesend.